

Satzung

Förderverein zur Entwicklung und zum Ausbau des KraftWerks – Energietechnische Ausstellung e. V. (Nachfolgend: „Förderverein“)

Präambel

Der Förderverein wurde am 30. Juni 2003 in Dresden gegründet. Mit Wirkung ab **10.10.2023** wurde seine Satzung wie nachstehend neu gefasst.

Die Ämter im Förderverein sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Förderverein nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein zur Entwicklung und zum Ausbau des KraftWerks – Energietechnische Ausstellung e. V.“.
- (2) Sitz des Fördervereins ist: c/o **SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Corporate Communication** . Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. VR 4295 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO den Zweck der Förderung von Bildung. Spezieller Zweck des Fördervereines ist die Sammlung, Aufbereitung und Erhaltung von Exponaten, welche der Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und Fernwärme dienen sowie die Vermittlung technischen Wissens hierüber.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

- (1) Die Ämter im Förderverein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereines.
- (3) Bei Bedarf können Funktionen/Ämter im Förderverein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Auch die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, eine Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG zu erhalten.
- (4) Mitglieder können über das Maß an Selbstlosigkeit hinaus eine Aufwandsentschädigung auf Basis einer Rechnungsstellung bekommen, die vom Vorstand geprüft und bestätigt werden muss. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Förderverein sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und –ende trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage. Vom Vorstand können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anstellen. Die Geschäftsstelle wird nicht selbständig tätig. Sie erhält ihre Anweisungen vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter, Beschäftigten des Fördervereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Aufwendungen, die für vom Vorstand beauftragte Tätigkeiten entstanden sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Förderverein hat:

- a. Mitglieder, (natürliche oder juristische Personen)
- b. Ehrenmitglieder.

Juristische Personen bedürfen für die Ausübung der Mitgliedschaft namentlich benannter natürlicher Personen als Vertreter.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Stimmrechte können per Vollmacht auf Vertreter übertragen werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Fördervereines und verpflichten sich nach Aufnahme der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann als Mitglied in den Förderverein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod, bzw. Erlöschen der Gesellschaft,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Fördervereines zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Entscheidung trifft der Vorstand. Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.
- (3) Der Förderverein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge gemäß Gründungsversammlung vom 30. Juni 2003:

Natürliche Personen:	25,- EUR/Jahr
Ermäßigt:	5,- EUR/Jahr
Unternehmen und Institutionen mit Jahresumsatz bis 10 Mio. EUR:	250,- EUR/Jahr
Unternehmen und Institutionen mit Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EUR:	500,- EUR/Jahr

§ 9 Organe des Fördervereines

Der Förderverein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und
 - dem Leiter des Museums sowie
 - zwei Beisitzern

§ 11 Vorstandswahlen

- (1) Alle zwei Jahre werden gewählt:
 - der Vorstand
 - sowie der erweiterte Vorstand.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung erfolgen kann. Der Vorstand kann die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§ 12 Ordnungen

Für den Förderverein gelten die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Hausordnung der DREWAG für das Museum. Die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich – möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres – soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
 - den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts

- Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl des Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Fördervereines kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Verbindlichkeiten des Fördervereines haftet der Förderverein mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Fördervereines.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereines am **18.01.2023** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden in Kraft.